

Aktenzeichen:

8 RV 337/62

Zugestellt

a) den Revisionsklägern
am 22.8.1962,

I m N a m e n d e s V o l k e s

b) dem Revisionsbeklag-
ten am 21.8.1962

In Sachen

1. ,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

. ,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts in Berlin
gemäß § 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialge-
richtsgesetzes o h n e mündliche Verhandlung am
17. Juli 1962 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l

als Vorsitzendem,

Bundesrichter P e t e r s e n und

Bundesrichter Dr. R o t t m a n n

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B a r t h und

Bundessozialrichter Dr. W e l t e r s b a c h

als ehrenamtlichen Beisitzern,

- 2 -

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen vom 7. März 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

G r ü n d e :

Der Vater der Kläger hatte die Gewährung von Versorgung wegen eines Rheuma- und Lungenleidens beantragt. Nach Einholung von ärztlichen Gutachten hat das Versorgungsamt (VersorgA) den Antrag abgelehnt, weil das Lungenleiden weder zeitlich noch ursächlich mit dem Wehrdienst zusammenhänge und auch die degenerativen Veränderungen der Wirbelsäule in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Wehrdienst ständen. Der Widerspruch und die Klage, auf die ein weiteres ärztliches Gutachten vom Sozialgericht (SG) eingeholt worden war, blieben erfolglos.

Der Vater der Kläger hat Berufung eingelegt und beantragt, den Beklagten zu verurteilen, die Gelenkerkrankungen als Wehrdienstbeschädigung im Sinne der Entstehung oder wenigstens der Verschlimmerung anzuerkennen. Im Laufe des Berufungsverfahrens ist er am 18. Mai 1961 gestorben. In Unkenntnis dieser Tatsache hat sein Prozeßbevollmächtigter in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) am 7. März 1962 zur Sache verhandelt, und das LSG hat durch Urteil vom gleichen Tage die Berufung zurückgewiesen.

- 3 -



- 3 -

Die Kläger haben Revision eingelegt, den Rechtsstreit aufgenommen und beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7.3.1962 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Sie rügen mit näherer Begründung eine Verletzung des § 68 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), weil durch den Tod ihres Vaters der Rechtsstreit vor dem LSG unterbrochen und zur Zeit der mündlichen Verhandlung vom 7. März 1962 noch nicht wiederaufgenommen gewesen sei.

Der Beklagte hat keine Anträge gestellt.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

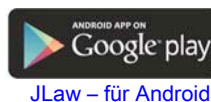
Die Kläger haben die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist vom LSG nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Es findet aber statt, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1,150).

Durch den Tod des Vaters der Kläger ist nach § 68 SGG i.V.m. § 239 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) das Verfahren unterbrochen worden. Die Unterbrechung des Verfahrens tritt kraft Gesetzes mit dem Ereignis ein, an das die Rechtsfolge der Unterbrechung geknüpft worden ist. Es kommt nicht darauf an, ob das Gericht oder der Prozeßbevollmächtigte den Tod der Partei erfährt. In der Vorschrift des § 68 SGG ist die des § 246 ZPO nicht mit in Bezug genommen. Infolgedessen ist es hier für die Unterbrechung des Verfahrens belanglos, daß der Vater der Kläger einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hatte, dieser in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG erschienen ist und Anträge gestellt hat (vgl. Peters/

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sautter/Wolff, Komm. z. SGG, § 68 Anm. 1 S. 209, 210). Durch die Unterbrechung tritt ein Stillstand der Rechtspflege in diesem Verfahren ein (Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 8. Aufl. § 122 S. 600). Dies hat zur Folge, daß einerseits Prozeßhandlungen der Partei für die Berufungsinstanz unwirksam sind (vgl. Rosenberg aaO, S. 601) und daß andererseits Prozeßhandlungen des Gerichts gegen prozeßrechtliche Grundsätze verstoßen, die im öffentlichen Interesse zu beachten sind und deren Befolgung dem Belieben der Parteien entzogen ist. Als Prozeßhandlungen des Berufungsgerichts kommen hier die Durchführung der mündlichen Verhandlung am 7. März 1962 sowie die Verkündung und die wegen der Officialmaxime von Amts wegen veranlaßte Zustellung des Urteils vom gleichen Tage in Betracht. Das LSG hätte wegen der Unterbrechung des Verfahrens am 7. März 1962 nicht verhandeln dürfen. Das Verfahren bis zum angefochtenen Urteil leidet daher an einem wesentlichen Mangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Diesen Mangel des Verfahrens haben die Kläger zutreffend gerügt.

Da sonach der geltend gemachte Mangel des Verfahrens - nämlich eine Verletzung des § 68 SGG - vorliegt, war die Revision statthaft und zulässig. Sie ist auch begründet, denn durch den Stillstand der Rechtspflege in diesem Verfahren war das LSG an einer Entscheidung gehindert. Das trotzdem erlassene Urteil ist kein Nichturteil, sondern kann nur durch die vorgesehenen Rechtsmittel aus der Welt geschafft werden (RG 141, 306 ff, 308; BGH 23, 172 ff, 174; Stein/Jonas 18. Aufl. § 249 Anm. IV 2). Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, vielmehr war der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



- 5 -

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)